

TOTO 6aus45 Auswahlwette
TOTO 13er Ergebniswette

Internet- Teilnahmebedingungen für Lotterien

Ausgabe Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Internet-Teilnahmebedingungen TOTO 6aus45 Auswahlwette	3
Internet-Teilnahmebedingungen TOTO 13er Ergebniswette.....	17

Internet-Teilnahmebedingungen TOTO 6aus45 Auswahlwette

Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 03. Juli 2021 // Stand: 19. April 2021

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 6aus45 Auswahlwette im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand

- (1) Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde, in der Regel von Samstag bis Sonntag durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.
- (2) Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6 aus 45) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (3) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung festgelegt und bekannt gegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 10).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme:

- Minderjähriger und gesperrter Spieler ist unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche oder anlassbezogene Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Freistaat Bayern) zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seinen Wohnsitz oder sonstige personenbezogene Daten falsche Angaben macht, kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung gemäß Nummer 11 Abs. 5 vom Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung/Irrtums anfechten.
- (4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege über die Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung mit seinen personenbezogenen Daten zu registrieren und die Richtigkeit dieser Daten regelmäßig zu bestätigen. Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers. Hierzu nutzt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verschiedene Verfahren, die während der Registrierung auf den Web-Seiten näher erläutert werden. Insbesondere ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung berechtigt, die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien eines verbundenen Auskunftsinstitutes (z. Bsp. Schufa Identitätscheck Premium, etc.) zu überprüfen und eine abschließende persönliche Identifizierung in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle, per Video-Ident, per giro-pay-ID oder per 1-Cent-Verfahren zu verlangen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich die Einführung von weiteren bzw. geänderten Identifizierungsverfahren, wie z. Bsp. die alleinige persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle vor.
- (5) Während der Registrierung erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Internet-Kundennummer, sowie ein Spielkonto. Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto. Für die Einrichtung seines Spielkontos hat der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung anzugeben und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Das Bankkonto muss auf seinen Vor- und Nachnamen lauten. Sollte die Bankverbindung bereits im System der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gespeichert sein, darf diese nicht für das Spielkonto des Spielteilnehmers verwendet werden. Als Zugangssparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.
- (6) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern. Erst nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungs-E-Mail.

Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und Fehler mitzuteilen.

- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der Registrierung und Einrichtung des Spielkontos einen postalischen Brief (Freischaltbrief) an die vom Spielteilnehmer angegebene Adresse mit einem Freischaltcode zu übersenden. In diesem Fall ist eine Aufladung des Spielkontos und Bezahlung mittels SEPA-Lastschrifteinzuges erst nach erfolgter Freischaltung durch den Spielteilnehmer möglich.
- (8) Eine Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung, einschließlich erfolgreicher Identifizierung und erfolgter Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, sowie erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- (9) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann Spielteilnehmern ein sogenanntes „Spontanspiel“ für einen Zeitraum von 72 Stunden ab der Registrierung bis zu einem Einzahlungslimit von € 100,- bereits vor Abschluss der Identifizierung ermöglichen.
- Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Lastschrifteinzug nach erfolgter Registrierung und Freischaltung für die erste SEPA-Lastschrift möglich. Soweit kein Freischaltbrief versendet wurde, ist die Spielteilnahme nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Überweisung nach erfolgter Registrierung und erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.

Voraussetzung für eine Abschöpfung, insbesondere eine Gewinnabschöpfung beim Spontanspiel ist eine erfolgreich abgeschlossene Identifizierung des Spielteilnehmers (vgl. Nummer 8 Absatz 6). Vor diesem Zeitpunkt besteht eine Auszahlungssperre.

- (10) Die Anmeldung und Authentifizierung für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung angegebenen E-Mail Adresse und dem gewählten Passwort. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich eine Änderung des Authentifizierungsverfahrens vor (z. Bsp. Authentifizierung mittels mTan-Verfahren). Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden. Erfolgt innerhalb einer Sitzung für eine gewisse Zeit keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung.
- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gemacht.
- (12) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Wettrunden erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.
- (2) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators vorschlagen.
- (3) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.

- (4) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (5) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (6) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Gesellschaft zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Gesellschaft in Sonderbedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde € 0,65.
- (2) Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- (3) Im Rahmen der Registrierung muss der Spielteilnehmer ein monatliches Einzahlungslimit festlegen, das grundsätzlich € 1.000,- nicht übersteigen darf. Zusätzlich hat der Spielteilnehmer bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit, individuelle tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits festzulegen (Selbstlimitierung). Will der Spielteilnehmer das jeweilige Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn die Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- (4) Für jeden Spielauftrag kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internet oder sonstige Kommunikation beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

- (1) Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung aufladen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich vor, weitere Zahlungsarten anzubieten und aus wichtigen Gründen Spielteilnehmern Zahlungsarten zu verweigern. Der durch das Aufladen jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann grundsätzlich nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet werden (Spieleinsatzbindung). Eine Abschöpfung ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Auflösung des Spielkontos).
- (2) **Zahlungsverkehr über Kreditkarte**
Angeboten werden für das Bezahlen über Kreditkarte entsprechende Verfahren mit einem Sicherheitsschlüssel nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik. Die jeweils von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung akzeptierten Kreditkarten, sowie die geltenden Sicherheitsstandards werden auf den Web-Seiten bekannt gemacht. Eine erfolgreiche Bezahlung und damit Spielteilnahme kann nur stattfinden, wenn die Kreditkarte nicht gesperrt ist.
- (3) **Zahlungsverkehr über das Spielkonto mittels SEPA-Lastschriftzug oder Überweisung**

Das Spielkonto ermöglicht auch die Bezahlung per SEPA-Lastschriftzug und Banküberweisung.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten.

Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Internet-Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung lautet wie folgt:

Bayerische Landesbank, IBAN: DE39 7005 0000 0044 0248 05.

- (4) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
Kreditkartenzahlungen und SEPA-Lastschriften werden auf dem Spielkonto sofort, Überweisungen werden erst nach Eintreffen des Geldbetrags auf dem Sammelkonto der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung auf dem Spielkonto verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Firma infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, ist beauftragt, vor der Freischaltung des Spielkontos eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt.
Für die Abwicklung von Rücklastschriften ist die Firma TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel als Zahlungsdienstleister beauftragt. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die Fa. TeleCash abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei TeleCash.
- (6) Der Spielteilnehmer ist nach vollständiger Identifizierung berechtigt, sich seine Gewinne oder Teile seiner Gewinne jederzeit auszahlen zu lassen, soweit keine Auszahlungssperre besteht. Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte SEPA-Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Staatliche Lotteriegesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.
Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Zahlungsauftrages bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung reklamiert werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto befreiend zu überweisen, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, SEPA-Lastschriften) stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so erlischt nach einem weiteren erfolglosen Kontaktierungsversuch sowie einer weiteren Frist von drei Monaten der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (8) Gewinne auf dem Unterkonto Lotterien des Spielkontos können erst nach Ablauf einer Wartefrist von einer Stunde ab Gutschrift für andere Glücksspielbereiche der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung verwendet werden.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung. Er wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.

10. Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - bei Systemspielen die Art des Systems
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebührund
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.
- (5) Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) versandt.
- (6) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 11 Absatz 2 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Wettrunde bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- (3) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (5) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (6) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulation oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (7) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung unter seiner der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ermittlung von Gewinnreihen

- (1) Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt. Maßgebend für die Wertung ist das nach

Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

- (2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.
- (4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (6) Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei
 - Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und
 - bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan) den Vorrang haben.
- (7) Für Spiele,
 - die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
 - vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie
 - die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben, gilt - gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele - eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).
- (8) Es gelten die Spiele
 - mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
 - mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,
 - mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:1“.
- (9) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.
- (10) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (11) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (12) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.
- (13) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (14) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).

- (15) Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 14 Abs.2.
- (16) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (17) Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (18) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

14. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

15. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele
 - in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
 - in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele
 - in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele
 - in der Klasse 5 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
 - in der Klasse 6 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele
- in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Auswahlwette wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnspiele)	40 %
Klasse 2	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5 %

Klasse 3	(5 Gewinnspiele)	7,5 %
Klasse 4	(4 Gewinnspiele)	15 %
Klasse 5	(3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Klasse 6	(3 Gewinnspiele)	25 %

- (4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1:	8.145.060
Klasse 2	1:	1.357.510
Klasse 3	1:	35.724
Klasse 4	1:	733
Klasse 5	1:	579
Klasse 6	1:	48

- (5) Hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp wird auf die Systembroschüre verwiesen.
- (6) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (7) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.
- (8) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (10) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.
- (11) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); Die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1. von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 17 Abs. 1. Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.
- (12) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (13) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 10 oder verfallenden Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

18. Gewinnbenachrichtigung

- (1) Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,-- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.

19. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,-- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6.
- (3) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,-- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,-- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6.
- (4) Der Spielteilnehmer kann in seinem Spielkonto für die automatische Gewinnauszahlung auf seine Bankverbindung eine niedrigere Grenze als € 2.500,-- festlegen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

21. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

22. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde am Samstag, den 03. Juli 2021.

München, April 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung

Internet-Teilnahmebedingungen TOTO 13er Ergebniswette

Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 03. Juli 2021 // Stand: 19. April 2021

Präambel

- P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 13er Ergebniswette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.
- P 3 Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.
- P 4 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an der TOTO 13er Ergebniswette über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebniswette im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. ergänzende Bedingungen für Systemspiele und Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.

- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand

- (2) Im Rahmen der TOTO 13er Ergebniswette wird wöchentlich eine Wettrunde, in der Regel von Samstag bis Sonntag durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.
- (2) Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette (Spielformel: 13er-Wette) ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen ggf. mit Handicap (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1-0-2); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV. Von den 13 Fußballspielen können Fußballspiele mit einem sogenannten Handicap angeboten werden, bei denen einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Toren gewährt wird.
- (3) Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird einschließlich der den Fußballspielen gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung festgelegt und bekannt gegeben, wobei die Handicaps nach der Bekanntgabe nicht mehr geändert werden. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 10).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebniswette ist nur mit den von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme:
 - Minderjähriger und gesperrter Spieler ist unzulässig; der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet,
 - des im Zusammenhang mit Glücksspielen im Internet tätigen Personals ist von den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen,
 - ist bei Überschreitung des täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsatz- oder Verlustlimits des Spielteilnehmers ausgeschlossen,
 - ist bei Teilnahme auch an Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, ausgeschlossen, wenn die jährliche oder anlassbezogene Überprüfung der vom Spielteilnehmer auf dem Spielkonto hinterlegten Angaben nicht erfolgreich durchgeführt werden kann,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Zahlungskonto für Ein- und Auszahlungen auf das oder von dem Spielkonto nicht auf den Namen des Spielteilnehmers lautet,
 - ist ausgeschlossen, wenn das Spielkonto gesperrt ist, weil der Verdacht besteht, dass Gewinne unrechtmäßig erworben wurden, gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Bereich der Geldwäsche, gegen den GlüStV 2021 oder gegen Bedingungen für das Spielkonto verstoßen wird.
- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Freistaat Bayern) zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seinen Wohnsitz oder sonstige personenbezogene Daten falsche Angaben macht, kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung gemäß Nummer 11 Abs. 5 vom Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung/Irrtums anfechten.
- (4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege über die Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung mit seinen personenbezogenen Daten zu registrieren und die Richtigkeit dieser Daten regelmäßig zu bestätigen. Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers. Hierzu nutzt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verschiedene Verfahren, die während der Registrierung auf den Web-Seiten näher erläutert werden. Insbesondere ist die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung berechtigt, die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien eines verbundenen Auskunftsinstitutes (z. Bsp. Schufa Identitätscheck Premium, etc.) zu überprüfen und eine abschließende persönliche Identifizierung in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle, per Video-Ident, per giro-pay-ID oder per 1-Cent-Verfahren zu verlangen. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich die Einführung von weiteren bzw. geänderten Identifizierungsverfahren, wie z. Bsp. die alleinige persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle vor.
- (5) Während der Registrierung erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Internet-Kundennummer, sowie ein Spielkonto. Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto. Für die Einrichtung seines Spielkontos hat der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung anzugeben und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Das Bankkonto muss auf seinen Vor- und Nachnamen lauten. Sollte die Bankverbindung bereits im System der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gespeichert sein, darf diese nicht für das Spielkonto des

Spielteilnehmers verwendet werden. Als Zugangsparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.

- (6) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern. Erst nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.
Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und Fehler mitzuteilen.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der Registrierung und Einrichtung des Spielkontos einen postalischen Brief (Freischaltbrief) an die vom Spielteilnehmer angegebene Adresse mit einem Freischaltcode zu übersenden. In diesem Fall ist eine Aufladung des Spielkontos und Bezahlung mittels SEPA-Lastschrifteinzug erst nach erfolgter Freischaltung durch den Spielteilnehmer möglich.
- (8) Eine Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung, einschließlich erfolgreicher Identifizierung und erfolgter Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, sowie erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- (9) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung kann Spielteilnehmern ein sogenanntes „Spontanspiel“ für einen Zeitraum von 72 Stunden ab der Registrierung bis zu einem Einzahlungslimit von € 100,- bereits vor Abschluss der Identifizierung ermöglichen.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Lastschrifteinzug nach erfolgter Registrierung und Freischaltung für die erste SEPA-Lastschrift möglich. Soweit kein Freischaltbrief versendet wurde, ist die Spielteilnahme nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Überweisung nach erfolgter Registrierung und erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.Voraussetzung für eine Abschöpfung, insbesondere eine Gewinnabschöpfung beim Spontanspiel ist eine erfolgreich abgeschlossene Identifizierung des Spielteilnehmers (vgl. Nummer 8 Absatz 6). Vor diesem Zeitpunkt besteht eine Auszahlungssperre.
- (10) Die Anmeldung und Authentifizierung für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung angegebenen E-Mail Adresse und dem gewählten Passwort. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich eine Änderung des Authentifizierungsverfahrens vor (z. Bsp. Authentifizierung mittels mTan-Verfahren). Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden. Erfolgt innerhalb einer Sitzung für eine gewisse Zeit keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung.
- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gemacht.
- (12) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Wettunden erfolgt durch die Voraussage von Zahlen durch den Spielteilnehmer.

- (2) Die 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist, wird durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer geändert werden.
- (3) Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen. Bei mangelhaften Eintragungen wird der Spielteilnehmer zur manuellen Korrektur aufgefordert.
- (4) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.
- (5) Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Gesellschaft zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Gesellschaft in Sonderbedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (2) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde € 0,50.
- (2) Pro Spielauftrag kann jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden.
- (3) Im Rahmen der Registrierung muss der Spielteilnehmer ein monatliches Einzahlungslimit festlegen, das grundsätzlich € 1.000,- nicht übersteigen darf.
Zusätzlich hat der Spielteilnehmer bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit, individuelle tägliche, wöchentliche oder monatliche Einsatz-, Einzahlungs- und Verlustlimits festzulegen (Selbstlimitierung). Will der Spielteilnehmer das jeweilige Limit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn die Limits verringert werden, greifen die neuen Limits sofort.
- (4) Für jeden Spielauftrag kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.
- (5) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internet oder sonstige Kommunikation beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

- (1) Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung aufladen.
Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung behält sich vor, weitere Zahlungsarten anzubieten und aus wichtigen Gründen Spielteilnehmern Zahlungsarten zu verweigern.
Der durch das Aufladen jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann grundsätzlich nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet werden (Spieleinsatzbindung). Eine Abschöpfung ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei Auflösung des Spielkontos).
- (2) **Zahlungsverkehr über Kreditkarte**
Angeboten werden für das Bezahlen über Kreditkarte entsprechende Verfahren mit einem Sicherheitsschlüssel nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik. Die jeweils von der

Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung akzeptierten Kreditkarten, sowie die geltenden Sicherheitsstandards werden auf den Web-Seiten bekannt gemacht.
Eine erfolgreiche Bezahlung und damit Spielteilnahme kann nur stattfinden, wenn die Kreditkarte nicht gesperrt ist.

- (3) **Zahlungsverkehr über das Spielkonto mittels SEPA-Lastschrifteinzug oder Überweisung**
Das Spielkonto ermöglicht auch die Bezahlung per SEPA-Lastschrifteinzug und Banküberweisung.
Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten.
Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Internet-Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung lautet wie folgt:
Bayerische Landesbank, IBAN: DE39 7005 0000 0044 0248 05.
- (4) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist.
Kreditkartenzahlungen und SEPA-Lastschriften werden auf dem Spielkonto sofort, Überweisungen werden erst nach Eintreffen des Geldbetrags auf dem Sammelkonto der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung auf dem Spielkonto verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Firma infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, ist beauftragt, vor der Freischaltung des Spielkontos eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt.
Für die Abwicklung von Rücklastschriften ist die Firma TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel als Zahlungsdienstleister beauftragt. Offene Forderungen auf Grund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die Fa. TeleCash abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei TeleCash.
- (6) Der Spielteilnehmer ist nach vollständiger Identifizierung berechtigt, sich seine Gewinne oder Teile seiner Gewinne jederzeit auszahlen zu lassen, soweit keine Auszahlungssperre besteht. Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte SEPA-Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Staatliche Lotteriegesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.
Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Auszahlungsauftrages bei der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung reklamiert werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto befreiend zu überweisen, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, SEPA-Lastschriften) stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so erlischt nach einem weiteren erfolglosen Kontaktierungsversuch sowie einer weiteren Frist von drei Monaten der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
- (7) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (8) Gewinne auf dem Unterkonto Lotterien des Spielkontos können erst nach Ablauf einer Wartefrist von einer Stunde ab Gutschrift für andere Glücksspielbereiche der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung verwendet werden.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung. Er wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegeben.

10. Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung,
 - den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - bei Systemspielen die Art des Systems,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebührund
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.
- (5) Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) versandt.
- (6) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 11 Absatz 2 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Wettrunde bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- (3) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (5) Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (6) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulation oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (7) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung seiner der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (9) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ermittlung von Gewinnreihen

- (1) Bei der TOTO 13er Ergebniswette wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis, wobei ein gegebenenfalls zugewiesenes Handicap

berücksichtigt wird. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

- (2) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Ergebniswette ohne Bedeutung.
- (4) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (5) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (6) Für Spiele,
 - die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
 - vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 abgebrochen worden sind, sowie
 - für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,gilt - gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele - eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).
- (7) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten (einschließlich eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps) zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.
- (8) Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (9) Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (10) Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.
- (11) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (12) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).
- (13) Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 14 Abs. 2.
- (14) Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (15) Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (16) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

14. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

15. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 13er Ergebniswette

- | | |
|-----------------|--|
| in der Klasse 1 | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern, |
| in der Klasse 2 | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler, |
| in der Klasse 3 | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern, |
| in der Klasse 4 | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern |
- erzielt haben.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Ergebniswette wie folgt:

Klasse 1	(0 Fehler)	35 %
Klasse 2	(1 Fehler)	20 %
Klasse 3	(2 Fehler)	20 %
Klasse 4	(3 Fehler)	25 %

- (4) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1:	1.594.323
Klasse 2	1:	61.320
Klasse 3	1:	5.110
Klasse 4	1:	697

- (5) Hinsichtlich der Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem Systemtipp wird auf die Systembroschüre verwiesen.
- (6) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- (7) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.
- (8) Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.
- (9) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- (10) Einzelgewinne werden auf durch € 0,10 teilbare Beträge abgerundet.
- (11) Die durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1. von mehr als € 100.000,- erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Nr. 17 Abs. 1. Abweichend davon können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als € 100.000,- ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.
- (12) Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- (13) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von Rundungsbeträgen gemäß Abs. 10 oder verfallenden Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- (2) Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

18. Gewinnbenachrichtigung

- (2) Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.

- (2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als € 100.000,-- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.

19. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,-- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6.
- (3) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,-- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,-- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6.
- (4) Der Spielteilnehmer kann in seinem Spielkonto für die automatische Gewinnauszahlung auf seine Bankverbindung eine niedrigere Grenze als € 2.500,-- festlegen.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

21. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

22. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Wettrunde am Samstag, den 03. Juli 2021.

München, April 2021

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung